

Niedersächsisches Ministerialblatt

71. (76.) Jahrgang

Hannover, den 19. 5. 2021

Nummer 18

INHALT

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
B. Ministerium für Inneres und Sport		K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
RdErl. 15. 4. 2021, Dienstausschreibung und Dienstmarken für die Beschäftigten der Polizei Niedersachsen	946	L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
21021		Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
C. Finanzministerium		Bek. 22. 4. 2021, Anerkennung der „Jochen Krehnke-Stiftung“	960
Bek. 7. 5. 2021, Satzung der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover	953	Bek. 27. 4. 2021, Änderung der Satzung der „Stiftung für naturnahes Wirtschaften“	960
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
Bek. 6. 5. 2021, Errichtung des Medizinischen Dienstes Niedersachsen; Bekanntmachung von zwei Daten gemäß § 415 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB V	956	Bek. 19. 5. 2021, Planfeststellungsbeschluss und wasserrechtliche Erlaubnis nach § 43 EnWG Neubau der Erdgastransportleitung ETL 178.100/200 von Walle nach Wolfsburg; Berichtigung der Rechtsbehelfsbelehrung (Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover)	961
AV 7. 5. 2021, Allgemeinverfügung zur Durchführung des Arbeitszeitgesetzes – ArbZG – Ausnahmegewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonntagen aus Anlass der Pandemie mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG . . .	956	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 20. 4. 2021, Anzeigeverfahren nach § 23 a BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (MSW-Chemie GmbH, Langelsheim)	962
F. Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Bek. 19. 5. 2021, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Wilhelm Bauer GmbH & Co. KG, Hannover)	962
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
RdErl. 6. 5. 2021, Verfahren für Einstellungen von Meldungen in das Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Lebensmittelbedarfsgegenstände	958		
78550			

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
 Verlag: Schlütersche Fachmedien GmbH – Ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
 Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

B. Ministerium für Inneres und Sport**Dienstausweise und Dienstmarken
für die Beschäftigten der Polizei Niedersachsen**

RdErl. d. MI v. 15. 4. 2021 — 25.3-02250 —

— VORIS 21021 —

Bezug: a) RdErl. v. 16. 1. 2015 (Nds. MBl. S. 84)
b) Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft v. 28. 11. 2014 (Nds. GVBl. S. 394)
— VORIS 31000 —

1. Dienstausweise**1.1 Allgemeines**

1.1.1 Für die Beschäftigten der Polizei Niedersachsen wird ein elektronischer Dienstausweis (eDienstausweis) eingeführt.

Der eDienstausweis ist ein Hochsicherheitsdokument im Chipkartenformat mit verschiedenen Sicherheitsmerkmalen und einem einheitlichen Layout. Er enthält auf der Chipkarte sichtbare Ausweisdaten, in den Kartenkörper integrierte Echtheitsmerkmale sowie einen Chip, der unterschiedliche IT-Funktionalitäten und IT-Anwendungen ermöglicht. Verbindliche typenbezogene Muster sind in **Anlage 1** zu diesem RdErl. abgebildet.

1.1.2 Mit Einführung des eDienstausweises verlieren der grüne Dienstausweis (PolN1 120.000.001/06.2005) der Polizei des Landes Niedersachsen, der graue Dienstausweis für Verwaltungspersonal (022.000.050/01.98) sowie — sofern ausgehändigt — Dienstausweise im Scheckkartenformat (weiß) der Polizei des Landes Niedersachsen ihre Gültigkeit.

In Ausnahmefällen kann die Ausstellung von grünen Dienstausweisen weiterhin zugelassen werden. Darüber entscheidet auf Antrag das Landespolizeipräsidium.

1.1.3 Durch diese Bestimmungen wird die Ausweispflicht gemäß § 1 PAusWG nicht berührt.

1.1.4 Der eDienstausweis ist Eigentum des Landes Niedersachsen.

1.1.5 Die Gesamtprozessverantwortung obliegt dem Landespolizeipräsidium.

1.2 Personenkreis

1.2.1 In der Landespolizei Niedersachsen sind alle Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten, alle Verwaltungsbeamtinnen und -beamten sowie alle Tarifbeschäftigten, einschließlich der Polizeivollzugs- sowie Verwaltungsbeamtinnen und -beamten und Tarifbeschäftigten des Landespolizeipräsidiums im MI mit dem eDienstausweis auszustatten. Die Mitarbeitenden müssen in einem festen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land Niedersachsen stehen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Besitz des Dienstausweises der Allgemeinen Landesverwaltung gemäß Bezugserlass zu a sind, ersetzen diesen durch den eDienstausweis und geben den bisherigen Dienstausweis an die ausgebende Stelle zurück.

1.2.2 Polizeikommissaranwärterinnen und -anwärter der Polizeiakademie Niedersachsen (PA NI) erhalten im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes anstelle des eDienstausweises weiterhin den grünen Polizeidienstausweis (PolN1 120.000.001/06.2005).

1.2.3 Sofern es dienstlich unabdingbar notwendig ist, können nicht personalisierte Blankokarten, die technisch und funktional dem eDienstausweis entsprechen, ihnen aber rechtlich nicht gleichgestellt sind, temporär an Auszubildende, Anwärterinnen und Anwärter im Rahmen des Vorbereitungsdienstes sowie an Gäste ausgehändigt werden.

1.2.4 Beschäftigte, die in einem längerfristigen Arbeitsverhältnis zum Land Niedersachsen stehen, aber nicht der Polizei Niedersachsen angehören, führen ggf. einen Blankoausweis in Kombination mit dem Personalausweis.

1.2.5 Es ist sicherzustellen, dass jede Bedienstete und jeder Bedienstete nicht mehr als einen eDienstausweis besitzt.

1.3 Legitimation und Berechtigung

Der eDienstausweis weist die Inhaberin oder den Inhaber als Angehörige oder Angehörigen der Polizei des Landes Niedersachsen aus und berechtigt grundsätzlich zum Zutritt zu Liegenschaften und Gebäuden der Landespolizei sowie zur Nutzung des Zeitmanagementsystems der Polizeibehörden und der Polizeiakademie Niedersachsen.

Die Entscheidung über den genauen Umfang der Berechtigung obliegt der beantragenden Dienststelle, ggf. in Kooperation mit der Dienststelle, die besucht wird.

1.4 Dienstausweis-Typen

Der Dienstausweis untergliedert sich in zwei Dienstausweis-Typen:

- a) eDienstausweis für den Polizeivollzug,
- b) eDienstausweis für die Polizeiverwaltung.

Blankokarten sind keine Ausweisdokumente. Sie sind nur in Kombination mit einem Dienstausweis oder dem Personalausweis gültig.

1.5 Gestaltung der eDienstausweise

1.5.1 Die sichtbaren Ausweisdaten und die Echtheitsmerkmale sind im Kartenkörper untrennbar miteinander verbunden. Nachträgliche Änderungen der Ausweisdaten sind nicht möglich bzw. nicht zulässig. Zur Änderung der Ausweisdaten ist eine Neuausstellung des eDienstausweises erforderlich.

Der eDienstausweis enthält eine kontaktlose Chip-Technologie.

1.5.2 Die folgenden Angaben sind auf der Vorderseite des eDienstausweises enthalten:

- a) Wort-Bildmarke „Polizei Niedersachsen“,
- b) Text „Dienstausweis“,
- c) Lichtbild der Inhaberin oder des Inhabers,
- d) Vorname,
- e) Name,
- f) Beschäftigungsverhältnis,
- g) achtstellige Dienstausweisnummer,
- h) Gültigkeitsdatum (mm/jjjj).

1.5.3 Auf der Rückseite sind das Niedersachsenwappen, eine fortlaufende sechsstellige Kartennummer und — je nach Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis — ein Freitext in den nachfolgenden Varianten aufgebracht:

- a) Polizeivollzug:
„Die umseitig genannte Person ist im Polizeivollzug der Polizei Niedersachsen tätig und berechtigt Dienstwaffen zu führen.“
„Sie ist Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft.“
— Der zweite Satz wird nicht eingetragen bei Angehörigen der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt NBeSG,
— er wird eingetragen bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 152 GVG und der Bezugsverordnung zu b in der jeweils gültigen Fassung.
- b) Polizeiverwaltung:
„Alle Behörden und Dienststellen werden gebeten, die umseitig genannte Person bei der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit zu unterstützen.“

1.5.4 Der eDienstausweis kann Angaben gemäß Nummer 1.5.3 in elektronisch gespeicherter Form enthalten. Die Speicherung biometrischer Merkmale der oder des Polizeibediensteten oder weiterer Angaben steht im Ermessen des MI. Die

Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist sicherzustellen.

1.5.5 Bezüglich der Einzelheiten der Gestaltung der eDienstausweise und der Sicherheitselemente wird auf die Anlage 1 verwiesen.

1.6 Dienstausweisnummern und Ausweisnummern

1.6.1 Die Dienstausweisnummer auf den eDienstausweisen und die Ausweisnummer auf den Blankokarten stellen ein aus acht alphanumerischen Stellen bestehendes Sicherheitsmerkmal auf den jeweiligen Vorderseiten dar.

1.6.2 Die erneute Vergabe bereits verwendeter Nummern ist erst nach Ablauf einer dreimonatigen Sperrfrist möglich.

1.7 Lichtbilder

1.7.1 Die eDienstausweise werden mit aktuellen Lichtbildern der Inhaberin oder des Inhabers personalisiert. Die Lichtbilder sind in Anlehnung an den Standard deutscher Pässe und ausschließlich durch berechnigte Stellen innerhalb der Polizei zu fertigen.

1.7.2 Die Polizeibehörden entscheiden, ob im Ausnahmefall aus funktionalen Gründen für eDienstausweise von Polizeivollzugsbediensteten mit Dienstkleidung auch Lichtbilder in ziviler Kleidung verwendet werden sollen.

1.8 Zuständigkeiten der Polizeidienststellen und der PA NI

1.8.1 Die Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen (ZPD NI) gewährleistet im Rahmen ihrer landesweiten Aufgabenerledigung

- a) das Fotomanagement,
- b) die Herstellung und Auslieferung der eDienstausweise einschließlich der Nummernvergabe für die eDienstausweise,
- c) die Sperrung im Ausweisverwaltungsprogramm,
- d) die Fachverantwortung für das Foto- und das eDienstausweis-Portal.

Zudem obliegt ihr die Lizenzverwaltung für die in der ZPD NI zur Verwaltung der eDienstausweise eingesetzten IT-Programme.

1.8.2 In den Personaldezernaten der Polizeibehörden und der PA NI ist die Erfüllung folgender Aufgaben sicherzustellen:

- a) Bestellung, Ausgabe, Rücknahme, Vernichtung von eDienstausweisen,
- b) Berechtigungs- und Identitätsprüfung der Polizeibediensteten, an die ein eDienstausweis ausgegeben werden soll,
- c) Abwicklung des elektronischen Bestellverfahrens bei der ZPD NI im Ausweisverwaltungsprogramm,
- d) Verbuchung und Abrechnung der bei der Bestellung und Ausgabe entstehenden Kosten,
- e) Lieferkontrolle und Qualitätsprüfung der eDienstausweise,
- f) Sperrung von abhanden gekommenen oder unbrauchbar gewordenen eDienstausweisen einschließlich freigeschalteter IT-Funktionalitäten und IT-Anwendungen,
- g) Reklamationsbearbeitung, Erfassung von Reklamations- und Schadensfällen und Erfassung über das Ausweisverwaltungsprogramm (vgl. Nummer 1.10),
- h) Nachweisführung.

1.8.3 Die PA NI beauftragt die Produktion der eDienstausweise für die Aufstiegsbeamtinnen und -beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, nach der NLVO mit Ernennung zur Kriminalrätin oder Polizeirätin oder zum Kriminalrat oder Polizeirat.

Darüber hinaus gewährleistet die PA NI die Druckaufträge für die eDienstausweise der Studierenden des dritten Studienjahres. Die eDienstausweise sollen den zu Polizeikommissarinnen und -kommissaren ernannten Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen mit Versetzung in ihre Zielbehörden zur Verfügung stehen.

1.8.4 Die eDienstausweise sind in der ZPD NI und bei den Personaldezernaten bis zu ihrer Ausgabe unter Verschluss aufzubewahren und vor unberechtigtem Zugriff zu schützen; gleiches gilt auch für vorübergehend eingezogene eDienstausweise. Zurückgegebene eDienstausweise, die ungültig oder unbrauchbar sind oder nicht mehr benötigt werden, sind zu vernichten, d. h. physisch zu zerstören. Die Vernichtung ist aktenkundig zu machen.

1.8.5 eDienstausweise dürfen nur nach vorheriger Identifizierung der oder des berechtigten Bediensteten an diese oder diesen persönlich ausgegeben werden. Der Erhalt ist durch Unterschrift zu bestätigen und aktenkundig zu machen. Bei der Erstausstattung ist der bisherige Dienstausweis einzuziehen und zu vernichten. Einzug und Vernichtung sind aktenkundig zu machen.

1.8.6 Bei der Aushändigung des eDienstausweises ist die Empfängerin oder der Empfänger über die Anzeigepflicht im Falle des Verlustes und die Rückgabepflicht beim Ausscheiden aus dem Dienst zu belehren. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

1.8.7 Die Personaldezernate veranlassen eine Sperrung des eDienstausweises bei Verlust.

1.8.8 Der Besitz des eDienstausweises und die Richtigkeit der Eintragungen sollten in angemessenen Zeitabständen kontrolliert werden.

1.9 Pflichten der Dienstausweisinhaberinnen und -inhaber, Verlust und Kontrolle von Dienstausweisen

1.9.1 Der eDienstausweis ist als wichtige Urkunde sorgfältig zu behandeln und vor Verlust oder missbräuchlicher Verwendung zu schützen.

1.9.2 Der eDienstausweis darf nur für dienstliche Zwecke verwendet werden.

Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte in Zivilkleidung haben sich gegenüber Betroffenen beim Einschreiten mit dem eDienstausweis auszuweisen. Bedienstete in Uniform sind gehalten, den eDienstausweis auf Verlangen von Betroffenen vorzuweisen. Dieses kann durch die Bediensteten nur abgelehnt werden, wenn der Zweck der Maßnahme dadurch gefährdet würde oder wenn die erkennbare Absicht vorliegt, die Amtshandlung zu behindern.

1.9.3 Bei privaten Reisen in und durch Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken ist die Mitnahme des eDienstausweises untersagt. Bei privaten Reisen in das übrige Ausland soll der eDienstausweis ebenfalls nicht mitgeführt werden.

Über das Mitführen des eDienstausweises im Ausland bei Anlässen im dienstlichen Interesse entscheidet die jeweilige Polizeibehörde bzw. die PA NI.

Bei dienstlichen Reisen in Staaten außerhalb der EU sowie bei Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Studienreisen ist vor einer Entscheidung das Landespolizeipräsidium zu informieren.

1.9.4 Der Verlust des eDienstausweises und auch sein Wiederauffinden sind der Dienststelle sofort anzuzeigen. Durch die Bedienstete oder den Bediensteten ist unverzüglich eine polizeiliche Anzeige zu erstatten und auf eine Sachfahndung hinzuwirken. Gleichsam ist der User Help Desk (UHD) der ZPD NI zwecks sofortiger Sperrung des eDienstausweises im Ausweisverwaltungsprogramm zu informieren.

1.9.5 Bei Ablauf der Gültigkeit ist der eDienstausweis an die Dienststelle zurückzugeben. Gleiches gilt, wenn er nicht mehr benötigt wird oder aus anderen Gründen einzuziehen ist.

1.9.6 Änderungen von Daten der Inhaberin oder des Inhabers, die auf dem eDienstausweis enthalten sind, sind der Dienststelle unverzüglich anzuzeigen.

1.10 eDienstausweis-Portal und Foto-Portal

1.10.1 Die ZPD NI führt ein zentrales Dienstausweisregister im eDienstausweis-Portal. Im Register werden mindestens die folgenden Angaben gespeichert und auf Nachfrage den Dienststellen bekannt gegeben:

- a) Bereits vergebene Dienstausweisnummern und Ausweisnummern der Blankokarten,

- b) Status von Dienstausweisnummern und Ausweisnummern der Blankokarten (gültig/ungültig),
- c) Sperrungen von eDienstausweisen und Blankokarten.

Die personalführenden Dezernate der Polizeibehörden und der PA NI sind für die Aktualisierungen im eDienstausweis-Portal und damit im zentralen Dienstausweisregister bei der ZPD NI verantwortlich.

1.10.2 Die in den Polizeibehörden und der PA NI benannten Fotoberechtigten sind für die richtigen Formate und die Qualität der Passbilder, die im Fotoportal hochgeladen werden, verantwortlich.

1.11 Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer des eDienstausweises beträgt höchstens zehn Jahre ab dem Ausstellungsdatum.

1.12 Einziehen von eDienstausweisen

1.12.1 Scheidet eine Polizeibedienstete oder ein Polizeibediensteter aus dem Dienst aus, so ist der eDienstausweis einzuziehen und zu vernichten. Ebenso ist mit eDienstausweisen zu verfahren, die aus anderem Anlass unbrauchbar geworden sind. Nummer 1.8.5 Satz 4 gilt entsprechend.

1.12.2 eDienstausweise von Polizeibediensteten, die für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen ohne Bezüge beurlaubt sind, sind einzuziehen und bis zum Ende der Beurlaubung so aufzubewahren, dass sie vor unberechtigtem Zugriff geschützt sind.

1.12.3 eDienstausweise von Bediensteten, die sich in der Elternzeit befinden, sind grundsätzlich zu belassen. Während der Freistellungsphase in der Altersteilzeit können die eDienstausweise bei den Polizeibediensteten belassen werden, wenn hierfür ein begründetes Bedürfnis besteht.

2. Dienstmarken

2.1 Die Kriminalbeamtinnen und -beamten des Landes Niedersachsen erhalten zum Nachweis ihrer Berechtigung zur Vornahme von Amtshandlungen neben dem eDienstausweis

eine Dienstmarke, die ergänzend zum eDienstausweis getragen werden kann.

Dienstmarken sind an einer Kette oder einem starken Band in der Tasche zu tragen.

2.2 Gestaltung der Dienstmarken (**Anlage 2**)

Die Dienstmarke ist aus einer Messinglegierung, oval, 60 mm lang, 40 mm breit und 2,5 mm stark. Auf der Vorderseite zeigt sie die Aufschrift „Kriminalpolizei“ und den Polizeistern, auf der Rückseite die Aufschrift „Niedersachsen“, das Landeswappen und eine laufende Nummer. Der Rand trägt die Inschrift „Bundesrepublik Deutschland“.

2.3 Verhalten bei Empfang, Rückgabe und Verlust oder Wiederauffinden

Die Nummern 1.8, 1.9 und 1.12 gelten sinngemäß auch für Dienstmarken.

2.4 Beschaffung der Dienstmarken

Die Beschaffung der Dienstmarken erfolgt über das Personaldezernat des Landeskriminalamtes Niedersachsen beim Bundeskriminalamt.

3. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 15. 4. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An
die Polizeidirektionen Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück
das Landeskriminalamt Niedersachsen
die Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen
die Polizeiakademie Niedersachsen
die Referate 21 – 26 des
Ministeriums für Inneres und Sport
die Referate IT 1 – IT 3 des
Ministeriums für Inneres und Sport
die Abteilung 5 des
Ministeriums für Inneres und Sport
IT.Niedersachsen Standort Braunschweig

— Nds. MBl. Nr. 18/2021 S. 946

Polizeidienstausweis des Landes Niedersachsen

Ansicht Vorderseiten:



Ansicht Rückseiten:



Die Größe des eDienstausweises wird durch das Smartcard-Format ID-1 gemäß der Normenreihe ISO/IEC 7810 definiert.

Kartengröße: 85,60 x 53,98 mm, Stärke 0,76 ± 0,08 mm,
abgerundete Ecken mit einem Radius von 3,18 mm

Schriftarten: NDS Frutiger 45 Light 9 Pt. für die personenbezogenen Daten zur
Karteninhaberin/zum Karteninhaber, NDS Frutiger 45 Light 6 Pt. für
Feldbezeichnungen, Kartenummer Arial 7 Pt.

Detailbeschreibung Vorderseite

Textfelder

Text	Zeichen je Zeile	Schriftgröße	Stil	Position von links	Position von oben
„Dienstausweis“	---	10 Pt.	Bold	4,4 mm	3,1 mm
Vorname	24*	9 Pt.	Bold	39,0 mm	24,0 mm
Nachname	24*	9 Pt.	Bold	39,0 mm	28,0 mm
„Beschäftigungsverhältnis“	20	9 Pt.	Bold	39,0 mm	34,0 mm
„Dienstausweisnummer“	19	6 Pt.	Regular	39,0 mm	40,0 mm
Dienstausweisnummer (Zahl)	8	9 Pt.	Bold	39,0 mm	43,0 mm
„Gültig bis“	10	6 Pt.	Regular	63,0 mm	40,0 mm
Gültigkeit (Zahl)	7	9 Pt.	Bold	63,0 mm	43,0 mm

*Inklusive Leerzeichen

Grafiken

Grafik	Farbe	Deckung	Breite	Höhe	Position von links	Position von oben
Passfoto	4-Farben	100%	31,5 mm	38,0 mm	4,0 mm	8,0 mm
Wort-Bildmarke „Polizei Niedersachsen“	4-Farben	100%	42,4 mm	17,0 mm	39,0 mm	3,1 mm

Sicherheitsmerkmale

Merkmal	Farbe	Form	Art	Breite	Höhe	Position von links	Position von oben
Guillochen	Graue Offsetfarbe	Feine Linienmuster	Positiv- und Negativ-Guillochen mit Relief	85,6 mm	54,0 mm	---	---
Mikrodruck (ESP)	Graue Offsetfarbe	Schriftzug „Polizei Niedersachsen“	Geschwungene Linienführung	85,6 mm	25,0 mm	---	---
Optisch variable Farbe (OVI)	Blauviolett changierend	Umriss Land Niedersachsen	Variierende Farbreflexion je nach Kippwinkel	8,4 mm	7,3 mm	72,7 mm	33,0 mm
Hologramme	Grau	Landeswappen	Sicherheitsfolie	82,0 mm	50,0 mm	---	---
Fluoreszierende Druckfarbe	Rot	Umriss Land Niedersachsen	Mit Normallicht unsichtbar, fluoresziert unter UV-Licht, Positiv- und Negativ-Guillochen z.T. über Personalisierungsdaten und Passfoto	50,9 mm	44,3 mm	19,0 mm	3,5 mm

Detailbeschreibung Rückseite

Textfelder

Beschäftigungsverhältnis	Text	Schriftgröße	Stil	Position von links	Position von oben
Polizeivollzug	Die umseitig genannte Person ist im Polizeivollzug der Polizei Niedersachsen tätig und berechtigt Dienstwaffen zu führen.	7 Pt.	Regular	zentriert	3,4 mm
Polizeivollzug (bei vorliegenden Voraussetzungen)	Sie ist Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft.	7 Pt.	Regular	zentriert	10,3 mm
Polizeiverwaltung	Alle Behörden und Dienststellen werden gebeten, die umseitig genannte Person bei der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit zu unterstützen.	7 Pt.	Regular	zentriert	3,4 mm
Polizeiverwaltung (bei vorliegenden Voraussetzungen)	Sie ist Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft.	7 Pt.	Regular	zentriert	10,3 mm

Grafik

Grafik	Farbe	Deckung	Breite	Höhe	Position von links	Position von oben
Landeswappen	4-Farben	100%	18,9 mm	22,3 mm	33,0 mm	16,0 mm

Kartenummer

Sechsstellige Kartenummer

Dienstmarke der Kriminalpolizei des Landes Niedersachsen

Ansicht Vorderseite:



Ansicht Rückseite:



Die Dienstmarke ist eine Messinglegierung, oval, 60 mm lang, 40 mm breit und 2,5 mm stark. Auf der Vorderseite zeigt sie die Aufschrift „Kriminalpolizei“ und den Polizeistern, auf der Rückseite die Aufschrift „Niedersachsen“, das Landeswappen und eine laufende Nummer. Der Rand trägt die Inschrift „Bundesrepublik Deutschland“.

C. Finanzministerium**Satzung
der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse
Berlin-Hannover****Bek. d. MF v. 7. 5. 2021 — 45-326/04/100 —**

Bezug: Bek. v. 9. 2. 2021 (Nds. MBl. S. 415)

Die Trägerversammlung der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover hat am 6. 5. 2021 die Änderung ihrer Satzung beschlossen. Die Änderung der Satzung ist mit der in der **Anlage** abgedruckten Fassung der Satzung am 7. 5. 2021 vom MF genehmigt worden.

— Nds. MBl. Nr. 18/2021 S. 953

Anlage**Satzung
der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover****I. Allgemeine Bestimmungen und Aufgaben****§ 1**

Name, Rechtsform und Sitz

(1) Die LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover (im Folgenden „LBS Nord“) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die LBS Nord hat ihren Sitz in Hannover. Sie kann Niederlassungen unterhalten. Die LBS Nord ist berechtigt, weitere Niederlassungen zu errichten und zu unterhalten.

(3) Die LBS Nord führt ein Siegel.

§ 2

Aufgaben

Die LBS Nord pflegt das Bausparen, fördert den Wohnungsbau und betreibt weitere Geschäfte nach Maßgabe der für Bausparkassen geltenden Rechtsvorschriften.

§ 3

Träger

(1) Träger der LBS Nord sind die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —, der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband und die Landesbank Berlin AG.

(2) Die Träger unterstützen die LBS Nord bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der LBS Nord gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der LBS Nord Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

§ 4

Stammkapital

(1) Das Stammkapital der LBS Nord beträgt 100 Mio. EUR.

(2) Am Stammkapital sind direkt oder über Beteiligungsgesellschaften beteiligt:

die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —	zu 44 Prozent,
der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband	zu 44 Prozent,
die Landesbank Berlin AG	zu 12 Prozent.

(3) Die Trägerversammlung kann das Beteiligungsverhältnis ändern.

(4) Jeder Träger kann seine Beteiligung am Stammkapital der LBS Nord oder die Rechte daraus mit Zustimmung der anderen Träger auf eine Gesellschaft des Privatrechts übertragen, deren Gesellschafter ein Träger nach § 3 Abs. 1 und dessen Mitglieder sein dürfen.

§ 5

Haftung

(1) Die LBS Nord haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

(2) Die Träger der LBS Nord haften vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5 nicht für deren Verbindlichkeiten.

(3) Die Träger der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover am 18. Juli 2005 haften — auch im Falle einer späteren formwechselnden Umwandlung in eine Aktiengesellschaft — vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie nach deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover nicht befriedigt werden können. Die Träger haften gesamtschuldnerisch; sie sind im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital untereinander zum Ausgleich verpflichtet.

(4) Für die vor dem 1. Januar 2001 begründeten Verbindlichkeiten (Altverbindlichkeiten) der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse haften allein die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — und der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband, für die Altverbindlichkeiten der früheren Landesbank Berlin — Girozentrale — (nunmehr Landesbank Berlin AG), die das Sondervermögen ihrer ehemaligen Landesbausparkasse betreffen, haftet diese allein.

(5) Das Land Niedersachsen und der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband haften für die bis zum Ablauf des 30. Juni 1994 entstandenen Verbindlichkeiten der Landesbausparkasse Hannover weiterhin gemäß den vor dem 1. Juli 1994 geltenden Bestimmungen.

§ 6

Beteiligungen, Zusammenschluss

Die LBS Nord kann sich mit Zustimmung ihrer Träger

- als Träger an öffentlich-rechtlichen Bausparkassen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsunternehmen und Finanzunternehmen sowie an sonstigen bausparkassenrechtlich zulässigen Unternehmen, sofern diese dem Geschäftszweck geeignet sind, beteiligen und
- mit öffentlich-rechtlichen Bausparkassen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsunternehmen und Finanzunternehmen, auch länderübergreifend, durch Vertrag im Wege der Vereinigung durch Aufnahme oder Neubildung unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge zusammenschließen, wobei die LBS Nord im Fall der Vereinigung durch Aufnahme sowohl aufnehmendes als auch übertragendes Institut sein kann.

II. Organisation**§ 7**

Organe

Organe der LBS Nord sind:

der Vorstand,
der Aufsichtsrat,
die Trägerversammlung.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Sie können aus wichtigem Grund abberufen werden.

(2) Der Aufsichtsrat kann mit Zustimmung der Trägerversammlung eines der Mitglieder zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes bestellen und abberufen. Der Vorsitzende regelt die Geschäftsverteilung im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern.

(3) Darüber hinaus können Verhinderungsvertreter bestimmt werden.

§ 9

Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes sowie Vertretung

(1) Der Vorstand vertritt die LBS Nord gerichtlich und außergerichtlich. Er führt ihre Geschäfte nach Maßgabe von Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung für den Vorstand. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied persönlich betreffen, wird die LBS Nord vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

(2) Der Vorstand kann Prokura erteilen.

(3) Die LBS Nord wird jeweils gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied mit einem Prokuristen vertreten. Für den laufenden Geschäftsverkehr oder für bestimmte Geschäfte kann der Vorstand eine abweichende Regelung treffen.

(4) Weiteres regelt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die durch den Aufsichtsrat erlassen wird.

§ 10

Zusammensetzung und innere Ordnung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus:

- a) vier von der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — entsandten Mitgliedern,
- b) vier vom Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverband entsandten Mitgliedern,
- c) zwei von der Landesbank Berlin AG entsandten Mitgliedern,
- d) weiteren Mitgliedern, die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes von den Beschäftigten der LBS Nord entsandt werden.

(2) Die Mitglieder nach Abs. 1 Buchst. a) bis c) werden für vier Jahre berufen. Sie können jederzeit zurücktreten und von dem Träger, der sie berufen hat, aus wichtigem Grund abberufen werden. Sie scheiden mit Beendigung des Hauptamtes, das für ihre Bestimmung maßgebend war, aus dem Aufsichtsrat aus. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu bestellen.

(3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Aufsichtsrat gibt sich und seinen Ausschüssen (siehe § 12 Abs. 5) eine Geschäftsordnung.

(5) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden zu Sitzungen einberufen, sooft die Lage des Geschäftes das erfordert. Er muss einberufen werden, wenn der stellvertretende Vorsitzende, mindestens vier Mitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks beantragen. Die Sitzungen finden in der Regel als Präsenzsitzung statt. Sie können auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Der Vorsitzende entscheidet über die Form der Sitzung.

(6) Der Vorstand nimmt an der Sitzung des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse ist in den jeweiligen Geschäftsordnungen geregelt.

(7) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11

Beschlussfassung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende an der Beschlussfassung teilnehmen. Auch wenn der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig ist, kann über die Tagesordnung beraten werden. Beschlüsse können jedoch nur bei Einstimmigkeit der Anwesenden und unter dem Vorbehalt der schriftlichen Zustimmung aller abwesenden Mitglieder gefasst werden.

(3) Die persönliche Teilnahme der Mitglieder an den Sitzungen wird grundsätzlich vorausgesetzt. Abwesende Mitglieder können im Falle der Verhinderung an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie im Vorfeld zur Sitzung schriftliche Stimmbotschaften gegenüber dem Vorsitzenden oder im Abwesenheitsfall gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzen-

den abgeben. Schriftliche Stimmbotschaften sind vor der Sitzung über den Vorstand einzureichen, der diese dem Vorsitzenden oder im Abwesenheitsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden zuleitet. Diese kann auch telekommunikativ übermittelt werden. Eine Änderung in einem Beschlussgegenstand oder die Ergänzung der Tagesordnung führt zur Unwirksamkeit der Stimmbotschaft zu diesem Tagesordnungspunkt; hinsichtlich der weiteren Tagesordnungspunkte bleibt die Wirksamkeit der Stimmbotschaften unberührt.

(4) Bei Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrates kann zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einberufen werden, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(5) Der Aufsichtsrat beschließt, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(6) Der Vorsitzende kann einen Beschluss des Aufsichtsrates auch im Wege einer schriftlichen Umfrage herbeiführen. Die Übermittlung kann auch telekommunikativ erfolgen. Besteht die technische Voraussetzung zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, so kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. In diesen Fällen ist es notwendig, dass alle Mitglieder der Verfahrensweise ausdrücklich zustimmen.

(7) In dringenden Fällen ist der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende berechtigt, Entscheidungen zu treffen. Der Aufsichtsrat ist in der nächsten Sitzung darüber zu unterrichten.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu beraten und seine Geschäftsführung zu überwachen.

(2) Er beschließt neben den sonst in dieser Satzung genannten Fällen über

- a) die Bestellung und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) die Bestimmung und Abberufung von Verhinderungsvertretern,
- c) die Anstellungsbedingungen der Vorstandsmitglieder,
- d) die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- e) die Übernahme und Aufgabe von Beteteiligungen,
- f) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- g) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- h) die vom Vorstand aufgestellte Jahresplanung.

(3) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für die LBS Nord von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen.

(4) Beschlüsse zu Abs. 2 Buchst. a), b) und e) bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Aufsichtsratsmitglieder sowie der Zustimmung der Trägerversammlung.

(5) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte heraus Ausschüsse bilden und diesen Aufgaben zur abschließenden Erledigung übertragen. Die Ausschüsse setzen sich aus ordentlichen Mitgliedern zusammen. Der Aufsichtsrat kann für Mitglieder eines Ausschusses Verhinderungsvertreter bestellen. Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss endet spätestens mit Beendigung des Mandats im Aufsichtsrat.

(6) Der Aufsichtsrat bewertet regelmäßig, mindestens einmal jährlich, die Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung sowie die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder als auch des Gesamtorgans.

§ 13

Trägerversammlung

(1) Die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — und der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband entsenden jeweils bis zu vier, die Landesbank Berlin AG entsendet bis zu zwei Personen in die Trägerversammlung.

(2) In der Trägerversammlung gewähren je volle 50 Euro Anteil am Stammkapital nach § 4 Abs. 1 eine Stimme. Das Stimmrecht jedes Trägers kann nur einheitlich ausgeübt werden. Beschlüsse bedürfen, soweit in Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmt ist, einer Mehrheit von zwei Dritteln des vertretenen Stammkapitals.

(3) Die Trägerversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Trägerversammlung ist zu Sitzungen einzuberufen, wenn es einer der Träger, der Aufsichtsrat oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks beantragen. Die Sitzungen finden in der Regel als Präsenzsitzung statt. Sie können auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Der Vorsitzende entscheidet über die Form der Sitzung.

(5) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen der Trägerversammlung teil, soweit die Trägerversammlung nichts anderes bestimmt. Der Vorsitzende kann weiteren Personen die Teilnahme an den Sitzungen gestatten.

(6) Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist und mindestens 75 Prozent des Stammkapitals, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende an der Beschlussfassung teilnehmen. Auch wenn die Trägerversammlung nicht beschlussfähig ist, kann über die Tagesordnung beraten werden. Beschlüsse können jedoch nur bei Einstimmigkeit der Anwesenden und unter dem Vorbehalt der schriftlichen Zustimmung aller nicht anwesenden Mitglieder gefasst werden.

(7) Die persönliche Teilnahme durch mindestens ein Mitglied des jeweiligen Trägerkreises an den Sitzungen wird grundsätzlich vorausgesetzt. Abwesende Träger können im Falle der Verhinderung an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie im Vorfeld zur Sitzung schriftliche Stimmbotschaften gegenüber dem Vorsitzenden oder im Abwesenheitsfall gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden abgeben. Schriftliche Stimmbotschaften sind vor der Sitzung über den Vorstand einzureichen, der diese dem Vorsitzenden oder im Abwesenheitsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden zuleitet. Diese kann auch telekommunikativ übermittelt werden. Eine Änderung in einem Beschlussgegenstand oder die Ergänzung der Tagesordnung führt zur Unwirksamkeit der Stimmbotschaft zu diesem Tagesordnungspunkt; hinsichtlich der weiteren Tagesordnungspunkte bleibt die Wirksamkeit der Stimmbotschaften unberührt.

(8) Ist die Trägerversammlung nicht beschlussfähig, kann zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen unter Wahrung der Einladungsfrist von zwei Wochen eine neue Sitzung einberufen werden, in der die Trägerversammlung ohne Rücksicht auf die Vertretung des Stammkapitals beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(9) Die Trägerversammlung beschließt neben den sonst in dieser Satzung genannten Fällen über

- a) die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
- b) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
- c) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- d) die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- e) die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes,
- f) die Zustimmung zur Bestimmung und Abberufung von Verhinderungsvertretern,
- g) die Satzung und Satzungsänderungen,
- h) die Änderung des Beteiligungsverhältnisses,
- i) die Änderung des Stammkapitals,
- j) die Aufnahme sowie die Festsetzung der Höhe und der Bedingungen sonstigen haftenden Kapitals,
- k) die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates, der Ausschüsse und Beiräte, unter Berücksichtigung, dass zur wirksamen Wahrnehmung der Überwachungsfunktion des Aufsichtsrates kein Interessenskonflikt erzeugt wird,
- l) die Verwendung des Jahresüberschusses auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
- m) die Aufnahme anderer Mitträger und die Beteiligung als Mitträger sowie die Zusammenlegung mit anderen öffentlich-rechtlichen Bausparkassen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsunternehmen und Finanzunternehmen,
- n) die Übertragung von Stammkapitalanteilen auf eine Beteiligungsgesellschaft,
- o) die Errichtung, Übertragung und Aufgabe von Niederlassungen nach Anhörung des Aufsichtsrates,
- p) die Zustimmung zur Übernahme und Aufgabe von Beteiligungen,

q) die Aufnahme des Bauspargeschäfts in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt (§ 4 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —),

r) den Vorschlag zur Auflösung der LBS Nord.

(10) Beschlüsse nach Absatz 9 Buchstaben d), e), f), g), h), i), j), l), m), n), p) und r) bedürfen der einstimmigen Zustimmung der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse nach Absatz 9 Buchstaben g) und m) bedürfen zudem der Zustimmung des Niedersächsischen Finanzministeriums.

(11) Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14

Beiräte

(1) Zur Beratung der Organe der LBS Nord bei ihren Geschäften können Beiräte gebildet werden. Insbesondere wird ein Sparkassenbeirat gebildet, in dem alle verbundrelevanten Themen beraten werden. Die Mitglieder werden vom Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung berufen und abberufen.

(2) Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates.

(3) Die Trägerversammlung gibt den Beiräten eine Geschäftsordnung.

§ 15

Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Organe, der Ausschüsse des Aufsichtsrates und der Beiräte der LBS Nord sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Vertreter der Träger im Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen, der Trägerversammlung und den Beiräten sind hinsichtlich der Berichte, die sie den von ihnen vertretenen Trägern zu erstatten haben, von der Verschwiegenheitspflicht befreit unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Empfänger der Berichte seinerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Satz 2 gilt nicht für solche vertraulichen Angaben und Geheimnisse der LBS Nord, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, deren Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

III. Sonstige Vorschriften

§ 16

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Aufstellung, Prüfung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes erfolgen nach den bestehenden Vorschriften.

§ 17

Verwendung des Überschusses

Über die Verwendung des Überschusses für

- a) die erforderliche Zuführung zu den Rücklagen,
 - b) die Ausschüttung des verbleibenden Betrags an die Träger gemäß § 3 (1) in Verbindung mit § 4 (4) im Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital
- entscheidet die Trägerversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.

§ 18

Aufsicht

Die LBS Nord unterliegt der Rechtsaufsicht des Niedersächsischen Finanzministeriums.

§ 19

Auflösung

(1) Die LBS Nord kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

(2) Ein nach Beendigung der Liquidation verbleibendes Vermögen fällt den Trägern im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital zu.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 06. Mai 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 15. Februar 2021 außer Kraft.

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

**Errichtung
des Medizinischen Dienstes Niedersachsen;
Bekanntmachung von zwei Daten gemäß § 415 Abs. 1
Satz 3 und 4 SGB V**

Bek. d. MS v. 6. 5. 2021 — 403-150261-1 —

1. Datum der Genehmigung gemäß § 415 Abs. 1 Satz 3 SGB V

Im Rahmen der Errichtung des Medizinischen Dienstes Niedersachsen hat MS als die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes über die Genehmigung der Satzung gemäß § 415 Abs. 1 Satz 3 SGB V bis zum 30. 6. 2021 zu entscheiden und das Datum der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen. Das MS hat die Satzung des Medizinischen Dienstes Niedersachsen am 3. 5. 2021 genehmigt. Das öffentlich bekannt zu machende Datum gemäß § 415 Abs. 1 Satz 3 SGB V ist demnach der 3. 5. 2021.

2. Datum gemäß § 415 Abs. 1 Satz 4 SGB V

Das MS hat gemäß § 415 Abs. 1 Satz 4 SGB V das Datum des Ablaufs des Monats, in dem die Genehmigung erteilt wurde, öffentlich bekannt zu machen. Das Datum des Ablaufs des Monats, in dem die Genehmigung der Satzung des Medizinischen Dienstes Niedersachsen durch das MS erteilt wurde, ist der 31. 5. 2021. Das öffentlich bekannt zu machende Datum gemäß § 415 Abs. 1 Satz 4 SGB V ist demnach der 31. 5. 2021.

— Nds. MBl. Nr. 18/2021 S. 956

**Allgemeinverfügung zur Durchführung
des Arbeitszeitgesetzes — ArbZG —
Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung
von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
an Sonntagen aus Anlass der Pandemie
mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland
gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG**

**AV d. MS v. 7. 5. 2021
— 40012/1-15-02 —**

A. Zulassung von Sonntagsarbeit

1. Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 ArbZG wird abweichend von § 9 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonntagen mit Ausnahme des Pfingstsonntages mit folgenden Tätigkeiten zugelassen:
 - Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Waren des täglichen Bedarfs aus dem Bereich der Ernährungswirtschaft sowie die dafür notwendige Produktion aller erforderlichen Eingangsstoffe (Rohstoffe, Zwischenprodukte),
 - Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Molkereiprodukten, Erzeugnissen der Fleischwirtschaft, Erzeugnissen der Mühlen-, Stärke- und Zuckerwirtschaft sowie die dafür notwendige Produktion aller erforderlichen Eingangsstoffe (Rohstoffe, Zwischenprodukte) und damit verbundene Aufgaben des amtlichen Kontrollpersonals,
 - Produktion von Verpackungsmaterial für die oben aufgeführten Waren und Produkte sowie auch für den Außer-Haus-Verkauf von Restaurationsbetrieben.
2. Abweichend von § 11 Abs. 3 ArbZG wird festgelegt, dass für die im Rahmen der Zulassung geleistete Sonntagsbeschäftigung innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen ein Ersatzruhetag zu gewähren ist.

B. Befristung

Die Zulassung nach Buchstabe A. ist bis zum 30. 6. 2021 befristet.

C. Inkrafttreten und Anordnung der sofortigen Vollziehung

1. Diese Zulassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt mit Wirkung vom 21. 5. 2021 in Kraft.
2. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der oben angeführten Regelungen angeordnet.

Hinweise

Die Beschäftigung am staatlich anerkannten Feiertag Pfingstmontag ist nicht zulässig.

Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben (§ 11 Abs. 1 ArbZG).

Nach § 4 ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht länger als 6 Stunden ohne Ruhepause beschäftigt werden. Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.

Die unter Buchstabe A. genannten Zulassungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

Diese Zulassung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates nach § 87 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG).

Andere öffentlich-rechtliche Vorgaben für den Betrieb, z. B. immissionsschutzrechtliche Bestimmungen (Immissionsschutz an Sonntagen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen) oder infektionsschutzrechtliche Einschränkungen durch das zuständige Gesundheitsamt bleiben unberührt.

Begründung

I. Die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 weltweit und in Deutschland stellt trotz zahlreicher bisher durchgeführter Maßnahmen weiterhin eine ernst zu nehmende Situation dar. Die Durchführung flächendeckender Impfmaßnahmen, beeinflusst durch Lieferengpässe und weitere Hemmnisse, kann die Situation derzeit noch nicht entscheidend verbessern. Das zum 24. 4. 2021 geänderte Infektionsschutzgesetz setzt erstmals bundesweite Einschränkungen des öffentlichen Lebens fest, die u. a. zu Ausgangssperren und stärkeren Kontaktverboten führen.

Die Entwicklung des Infektionsgeschehens ist durch das Auftreten neuartiger Virusmutationen nach wie vor schwer zu prognostizieren.

Um der Ausbreitung der Viren weiterhin entgegenzuwirken und die Ansteckungsrate zu verlangsamen, bleiben neben bundeseinheitlicher Regelungen viele von der Landesregierung getroffene Maßnahmen bestehen.

Die gegenwärtige Entwicklung der Pandemie in Niedersachsen erfordert weiterhin die unter Buchstabe A. genannten Ausnahmen.

II. Nach § 15 Abs. 2 ArbZG kann die Aufsichtsbehörde über die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig sind. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Das für die Zulassung nach § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonntagen beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Erforderlich ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich dringend nötig werden. Das ist nur der Fall, wenn ohne eine unverzüglich erteilte Zulassung ganz erhebliche, für die Allgemeinheit nicht hinnehmbare Nachteile entstehen, diese aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen sind weiterhin erfüllt. Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 sowie mit den entsprechenden Mutanten sind in allen Bundesländern nachgewiesen. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin insgesamt als hoch ein. Die durch die Länder zur Eindämmung der Ausbreitung ergriffenen Maßnahmen betreffen immer noch viele Bereiche des öffentlichen Lebens. Die Bevölkerung ist dazu angehalten, soziale Kontakte, soweit es möglich ist, zu vermeiden.

Um die Versorgung der Bevölkerung insbesondere mit den oben angeführten Dienstleistungen und Waren auch weiterhin sicherzustellen, ist die Zulassung der Produktion und Kommissionierung dieser Waren, die Be- und Entladetätigkeiten von Transportfahrzeugen mit diesen Waren sowie die weiteren damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die oben explizit aufgeführt sind, an Sonntagen im öffentlichen Interesse dringend nötig.

Da die derzeitige Entwicklung der Ausbreitung des Virus mit seinen Mutationen und der Erkrankungen weiterhin nicht vollständig abschätzbar ist, wurde unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes diese Bewilligung befristet bis zum 30. 6. 2021 erlassen.

III. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung dieser Zulassung zur umgehenden Sicherstellung der Versorgungslage der Bevölkerung überwiegt das eventuelle Aufschubinteresse der von dieser Zulassung Betroffenen. Ohne die sofortige Ermöglichung von Ausnahmen ist die lückenlose Versorgung der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der obengenannten systemrelevanten Infrastruktur ge-

fährdet. Demgegenüber sind die Interessen der in den genannten Branchen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an beschäftigungsfreien Sonntagen für einen weiteren begrenzten Zeitraum von geringerem Gewicht. Daher muss das Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am sofortigen Vollzug dieser Ausnahmegenehmigung zurücktreten.

Diese Zulassung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Zulassung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Eine Klage gegen diese Zulassung hat in Anbetracht der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Hannover nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen.

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Im Auftrage

G. Schirrmacher

— Nds. MBl. Nr. 18/2021 S. 956

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Verfahren für Einstellungen von Meldungen in das Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Lebensmittelbedarfsgegenstände

RdErl. d. ML v. 6. 5. 2021 — 201-44014-17 —

— **VORIS 78550** —

1. Regelungsgrund

Durch diesen RdErl. wird das Verfahren im Rahmen von Meldungen im Schnellwarnsystem Rapid Alert System Food and Feed (RASFF) für die Bereiche Lebensmittel und Lebensmittelbedarfsgegenstände geregelt.

Dem Schnellwarnsystem liegen folgende Regelungen zugrunde:

- Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. 1. 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1381 vom 20. 6. 2019 (ABl. EU Nr. L 231 S. 1), enthält Bestimmungen über das Schnellwarnsystem.
- Das interaktive Europäische Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel (iRASFF) ist gemäß Artikel 2 Nr. 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission vom 30. 9. 2019 mit Vorschriften zur Funktionsweise des Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen und seiner Systemkomponenten (IMSOC-Verordnung) (ABl. EU Nr. L 261 S. 37, Nr. L 303 S. 37; 2020 Nr. L 378 S. 28), geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2021/547 der Kommission vom 29. 3. 2021 (ABl. EU Nr. L 109 S. 60), das elektronische System zur Durchführung der in Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und in den Artikeln 102 bis 108 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. EU Nr. L 95 S. 1, Nr. L 137 S. 40; 2018 Nr. L 48 S. 44, Nr. L 322 S. 85), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/630 der Kommission vom 16. 2. 2021 (ABl. EU Nr. L 132 S. 17), beschriebene Verfahren für Amtshilfe und Zusammenarbeit.
- Die AVV SWS vom 8. 9. 2016 (GMBl. S. 770) soll einheitliche Nutzungsverfahren in Deutschland sicherstellen (§ 1 AVV SWS).

2. Zuständigkeiten

Zuständig sind

- die nach Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 benannten zuständigen Behörden (Lebensmittelüberwachungsbehörden — im Folgenden: LMÜ —) und
- die im LAVES eingerichtete Länderkontaktstelle für das RASFF-System (Länderkontaktstelle).

3. Kontaktstellen

Kontaktstellen i. S. dieses RdErl. sind:

- das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) als nationale Kontaktstelle, die die Aufgaben als Verbindungsstelle i. S. von Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und als Zentrale Kontaktstelle i. S. von Artikel 13 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 für den Mitgliedstaat Deutschland als Netzmitglied wahrnimmt, und
- die im LAVES eingerichtete Länderkontaktstelle, die für die Entgegennahme, Prüfung und Weiterleitung der Meldungen in Niedersachsen zuständig ist.

4. Meldungen

4.1 Erstmeldungen im iRASFF

Erstmeldungen sind in das System einzustellen, wenn

- die Meldeverantwortlichkeiten nach § 6 AVV SWS gegeben sind,
- die Kriterien gemäß Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sowie den §§ 12 und 13 AVV SWS erfüllt sind und
- andere Netzmitglieder betroffen sind.

Für Erstmeldungen ist von der LMÜ die Formularvorlage „Originalmeldung“ zu verwenden.

Der Entwurf der Erstmeldung sowie die weiterführenden Informationen und für den Vorgang relevante Anlagen sind von der LMÜ per E-Mail an die Länderkontaktstelle zu übermitteln. Der Betreff der E-Mail ist mit „Schnellwarnsystem“ und einem Titel für die Meldung zu kennzeichnen. Der Titel der Meldung setzt sich zusammen aus Beanstandungsgrund, betroffenem Produkt und Herkunftsland (z. B. „Salmonella in Fleisch aus Herkunftsland“).

Der eingegangene Entwurf der Erstmeldung wird durch die Länderkontaktstelle auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit sowie auf die Meldekriterien geprüft. Unklarheiten, die über reine Rechtschreibfehler hinausgehen, werden nach Absprache mit der zuständigen LMÜ behoben.

Vor der Weiterleitung der Erstmeldung an die nationale Kontaktstelle über das iRASFF wird die Meldung von der Länderkontaktstelle dem ML zur Zustimmung übermittelt. Erteilt das ML keine Zustimmung, muss die Meldung von der Länderkontaktstelle mit der LMÜ noch einmal abgestimmt und erneut an das ML zur Zustimmung übermittelt werden.

Die Unterrichtung des betroffenen Lebensmittelunternehmers erfolgt gemäß § 11 AVV SWS durch die LMÜ.

4.2 Folgemeldungen im iRASFF

Die Länderkontaktstelle prüft eingegangene Meldungen auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und auf die Betroffenheit von niedersächsischen Behörden.

Sofern eine Betroffenheit vorliegt, wird die Meldung unverzüglich an die LMÜ und zur Kenntnis an das ML mit mindestens folgenden Informationen weitergeleitet:

- ursprüngliche Meldung,
- Hinweis auf die spezifische Betroffenheit der LMÜ (z. B. Hinweis auf Betroffenheit in Vertriebslisten) und
- ggf. Termin für die Rückmeldung.

Auffälligkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Überprüfung der Meldung ergeben, sind in jedem Fall von den LMÜ unverzüglich der Länderkontaktstelle zu berichten.

Sollte der Termin für die Rückmeldung durch die LMÜ nicht einzuhalten sein, erfolgt eine direkte und zeitnahe Kontaktaufnahme mit der Länderkontaktstelle. Erfolgt trotz Erinnerung durch die Länderkontaktstelle keine Rückmeldung oder Kontaktaufnahme durch die LMÜ, wird das ML darüber informiert.

Für die Rückmeldung der zuständigen LMÜ ist die Formularvorlage „Folgemeldung“ zu nutzen und per E-Mail mit ggf. weiteren Anlagen an die Länderkontaktstelle zu übermitteln. Der Betreff der E-Mail ist mit „Schnellwarnsystem“, der Nummer und dem Titel der ursprünglichen Meldung zu kennzeichnen.

Der eingegangene Entwurf wird durch die Länderkontaktstelle auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit geprüft. Unklarheiten, die über reine Rechtschreibfehler hinausgehen, werden nach Absprache mit der zuständigen LMÜ behoben.

Vor der Weiterleitung der Folgemeldung an die nationale Kontaktstelle über das iRASFF wird die Meldung von der Länderkontaktstelle dem ML zur Zustimmung übermittelt. Erteilt das ML keine Zustimmung, muss die Meldung von der Länderkontaktstelle mit der LMÜ noch einmal abgestimmt und erneut dem ML zur Zustimmung übermittelt werden.

Handelt es sich bei dem Inhalt einer Folgemeldung lediglich um die Weiterleitung von Vertriebslisten, so muss das ML nur in Kenntnis gesetzt werden. Eine Zustimmung des ML vor Weiterleitung der Meldung an die nationale Kontaktstelle oder andere Länderkontaktstellen ist nicht erforderlich.

4.3 Erstellung von Erstmeldungen bei einem Vertrieb innerhalb Deutschlands

Erstmeldungen, die der gegenseitigen Information innerhalb Deutschlands dienen, werden erstellt, wenn

- die Meldeverantwortlichkeiten nach § 6 AVV SWS gegeben sind,
- die Kriterien gemäß Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 erfüllt sind und
- der Vertrieb nur innerhalb Deutschlands erfolgt.

In Ausnahmefällen entscheidet die nationale Kontaktstelle im Einvernehmen mit der Länderkontaktstelle, ob eine Information der Europäischen Kommission sowie der übrigen Mitgliedstaaten im Rahmen einer Informationsmeldung zur Kenntnisnahme erfolgt.

Für diese Meldung ist die Formularvorlage „Meldung innerhalb Deutschlands“ zu verwenden.

Der Entwurf der Erstmeldung sowie die weiterführenden Informationen und für den Vorgang relevante Anlagen sind von der LMÜ per E-Mail an die Länderkontaktstelle zu übermitteln.

Der eingegangene Entwurf wird durch die Länderkontaktstelle auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit geprüft. Unklarheiten, die über reine Rechtschreibfehler hinausgehen, werden nach Absprache mit der zuständigen LMÜ behoben.

Der Entwurf einer Meldung ist vor Versand an andere Kontaktstellen durch die Länderkontaktstelle dem ML zur Zustimmung zu übermitteln. Erteilt das ML keine Zustimmung, muss die Meldung von der Länderkontaktstelle mit der LMÜ noch einmal abgestimmt und erneut dem ML zur Zustimmung übermittelt werden.

4.4 Erstellung von Folgemeldungen bei einem Vertrieb innerhalb Deutschlands

Eingehende Meldungen werden von der Länderkontaktstelle auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit, Plausibilität und auf die Betroffenheit von niedersächsischen Behörden geprüft.

Die Meldungen werden unverzüglich an die LMÜ und zur Kenntnis an das ML mit mindestens folgenden Informationen weitergeleitet:

- ursprüngliche Meldung,
- Hinweis auf die spezifische Betroffenheit in der Meldung (z. B. Hinweis auf Betroffenheit in Vertriebslisten) und
- ggf. Termin für die Rückmeldung.

Auffälligkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Überprüfung der Meldung ergeben, sind in jedem Fall von den LMÜ unverzüglich der Länderkontaktstelle zu berichten.

Erfolgt trotz Erinnerung durch die Länderkontaktstelle keine Rückmeldung oder Kontaktaufnahme durch die zuständige Behörde wird das ML darüber informiert.

Der eingegangene Entwurf wird durch die Länderkontaktstelle auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit geprüft. Unklarheiten, die über reine Rechtschreibfehler hinausgehen, werden nach Absprache mit der zuständigen LMÜ behoben.

Der Entwurf einer Meldung ist vor Versand an andere Kontaktstellen durch die Länderkontaktstelle dem ML zur Zu-

stimmung zu übermitteln. Erteilt das ML keine Zustimmung, muss die Meldung von der Länderkontaktstelle mit der LMÜ noch einmal abgestimmt und erneut dem ML zur Zustimmung übermittelt werden. Für die Weiterleitung der Meldungen durch die Länderkontaktstelle werden die festgelegten Kommunikationswege genutzt.

Handelt es sich bei dem Inhalt einer Folgemeldung lediglich um die Weiterleitung von Vertriebslisten, so muss das ML nur in Kenntnis gesetzt werden. Eine Zustimmung des ML vor Weiterleitung der Meldung an andere Kontaktstellen ist nicht erforderlich.

5. Verfahren für die Unterrichtung des ML durch die Länderkontaktstelle

Zusätzlich zu den genannten Meldungen wird das ML von der Länderkontaktstelle zeitnah über alle Meldungen, von denen Deutschland betroffen ist, sowie über Meldungen, die im Rahmen der Risikofrüherkennung von Bedeutung sind, in Kenntnis gesetzt.

6. Formulare, zusätzliche Informationen und Anlagen

Die verpflichtend zu nutzenden Formulare sind im Fachinformationssystem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (FIS-VL) und dort über den Pfad „Niedersachsen > Recht > Erlasse ML > Referat 201 > iRASFF > Schnellwarnsystem > Formulare“ eingestellt. Aktualisierungen werden von der Länderkontaktstelle vorgenommen. Hierüber werden die LMÜ durch die Länderkontaktstelle unverzüglich informiert; das ML erhält die Information parallel zur Kenntnis.

Werden auf Bundesebene für das Ausfüllen der Formulare standardisierte Informationen festgelegt, so werden diese in FIS-VL abgelegt und die LMÜ durch das ML oder die Länderkontaktstelle darüber in Kenntnis gesetzt.

Die Inhalte der Formulare müssen für den Empfänger auch ohne die Anlagen verständlich sein. Der wesentliche Inhalt der Meldung muss in dem Feld „Weitere Informationen“ vollständig und abschließend zusammengefasst werden.

Wenn auf Rechtstexte im Rahmen des RASFF verwiesen wird, so ist ein Verweis auf einschlägige europäische Rechtsvorschriften – nicht auf nationales Recht – zu wählen.

Zusätzliche Informationen und für den Vorgang relevante Anlagen, wie z. B. Lieferscheine, Untersuchungsergebnisse und Gutachten (ohne Kostenmitteilung), Produktbilder in ausreichender Qualität und nach Staaten geteilte Vertriebslisten, sind durch die LMÜ zusätzlich an die Länderkontaktstelle zu übermitteln. Für jede Anlage ist ein Einzeldokument zu erstellen.

Bei der Erstellung von Meldungen ist in jedem Fall zu prüfen, welche Daten für die Wirksamkeit der Überwachung und der Durchsetzungsmaßnahmen relevant und notwendig sind. Personen- und betriebsbezogene Daten, die nicht zur Fallbearbeitung notwendig sind, sind durch die LMÜ zu schwärzen. Es sind nur die für den Vorgang wesentlichen und relevanten Informationen zu übermitteln.

Gemäß Artikel 17 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 darf bei Warnmeldungen der Umstand, dass ggf. noch nicht alle sachdienlichen Informationen vorliegen, die Übermittlung einer Meldung nicht unnötig verzögern.

7. Beantwortung von allgemeinen Anfragen aus dem Konversationsmodul in iRASFF

Allgemeine Anfragen, wie z. B. Anfragen zu Untersuchungsmethoden oder Untersuchungskapazitäten, werden von der Länderkontaktstelle an die zuständige Behörde zur Beantwortung beziehungsweise Stellungnahme weitergegeben.

Der Antwortentwurf ist vor Versand über das iRASFF-System an die nationale Kontaktstelle durch die Länderkontaktstelle ML zur Zustimmung zu übermitteln. Erteilt ML keine Zustimmung, muss die Meldung von der Länderkontaktstelle überarbeitet und erneut ML zur Zustimmung übermittelt werden.

Handelt es sich bei dem Inhalt einer Beantwortung lediglich um Klarstellungen der bereits übermittelten Informationen, so

muss ML nur in Kenntnis gesetzt werden. Eine Zustimmung des ML vor Weiterleitung der Meldung an die nationale Kontaktstelle ist nicht erforderlich.

8. Erreichbarkeiten

Die Länderkontaktstelle ist während der üblichen Dienstzeiten (montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr; freitags und an Arbeitstagen vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr) und außerhalb der üblichen Dienstzeiten per E-Mail unter LKD.Schnellwarnsystem@laves.niedersachsen.de und telefonisch unter Tel. 0441 57026-500 erreichbar.

Das ML ist während der üblichen Dienstzeiten per E-Mail über das ML-Schnellwarnpostfach unter LM.Schnellwarnsystem@ml.niedersachsen.de erreichbar. Außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird die Erreichbarkeit über das Lagezentrum des MI per E-Mail unter kvl@mi.niedersachsen.de und telefonisch unter Tel. 0511 120-6112 sichergestellt.

Die LMÜ stellen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich sicher, dass eine Erreichbarkeit für die Bearbeitung von Meldungen während und außerhalb der üblichen Dienstzeiten gewährleistet ist.

Die LMÜ teilen der Länderkontaktstelle mit, unter welcher Rufnummer und E-Mail-Adresse ihre Erreichbarkeit während und außerhalb der üblichen Dienstzeiten sichergestellt ist. Ebenso werden Änderungen der Kontaktdaten unverzüglich durch die LMÜ mitgeteilt.

Die Kontaktdaten aller Behörden werden in das FIS-VL in den Ordner „Niedersachsen > Recht > Erlasse ML > Referat 201 > iRASFF > Schnellwarnsystem > Erreichbarkeit“ eingestellt und regelmäßig aktualisiert.

Innerhalb der üblichen Dienstzeit der Länderkontaktstelle erfolgt die Weiterleitung von Meldungen ausschließlich an die genannten Funktionspostfächer der LMÜ. Die Weiterleitung von Meldungen außerhalb der üblichen Dienstzeit der

Länderkontaktstelle erfolgt per E-Mail an die Postfächer der Notfallerechbarkeit der LMÜ.

Meldungen, die kurz vor Dienstschluss durch die LMÜ an die Länderkontaktstelle übermittelt werden, sind mit einer Ansprechpartnerin oder einem Ansprechpartner und Kontaktdaten der LMÜ zu versehen.

Außerhalb der üblichen Dienstzeiten sind Mitteilungen per E-Mail an die Länderkontaktstelle telefonisch voranzukündigen.

9. Verarbeitung personenbezogener Daten und Weitergabe von Meldungen

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/625, die Artikel 10 und 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 sowie § 5 NDSG vom 16. 5. 2018 (Nds. GVBl. S. 66) zu beachten.

Wenn Informationen aus Meldungen weitergegeben werden sollen, ist in jedem Fall zu prüfen, welche Daten ihrer Natur gemäß der Geheimhaltung unterliegen und geschwärzt oder gelöscht werden müssen. Dies gilt insbesondere für Informationen und Dokumente oder Teile davon, die für das Handeln der oder des Betroffenen nicht erforderlich sind wie z. B. Preise oder Dokumente, die Teil des geistigen Eigentums sind (z. B. Rezepturen). An Privatpersonen und Unternehmen dürfen nur die inhaltlich relevanten Informationen und keine vollständigen Meldungen weitergegeben werden.

10. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 19. 5. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

— Nds. MBl. Nr. 18/2021 S. 958

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Anerkennung der „Jochen Krehnke-Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 22. 4. 2021
— 11741-J 12 —

Mit Schreiben vom 21. 4. 2021 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund der Testamente vom 13. 11. 2013 und 30. 5. 2016 und der diesen beigefügten Stiftungssatzung die „Jochen Krehnke-Stiftung“ mit Sitz in Springe gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Schachsports im Landkreis Hameln-Pyrmont, in der Region Hannover sowie der Stadt Hannover.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Jochen Krehnke-Stiftung
Ernst-Busse-Straße 6
31832 Springe.

— Nds. MBl. Nr. 18/2021 S. 960

Änderung der Satzung der „Stiftung für naturnahes Wirtschaften“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 27. 4. 2021
— 11741-N 15 —

Mit Schreiben vom 27. 4. 2021 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Stiftung für naturnahes Wirtschaften“ zur Änderung des Namens sowie des Stiftungszwecks gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Die Stiftung heißt nunmehr „J. + H. H. Münchmeyer Stiftung“.

Zweck der Stiftung ist nunmehr zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung i. S. der global anerkannten Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals [SDG]) die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes, der Bildung sowie der Wissenschaft und Forschung.

— Nds. MBl. Nr. 18/2021 S. 960

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Planfeststellungsbeschluss und
wasserrechtliche Erlaubnis nach § 43 EnWG
Neubau der Erdgastransportleitung ETL 178.100/200
von Walle nach Wolfsburg;
Berichtigung der Rechtsbehelfsbelehrung
(Gasunie Deutschland Transport Services GmbH,
Hannover)**

**Bek. d. LBEG v. 19. 5. 2021
— L1.4/L67301/01-16-03/2019-0001 —**

Bezug: Bek. v. 15. 2. 2021 (Nds. MBl. S. 420)

Das LBEG hat auf Antrag der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH mit der Bezugsbekanntmachung den Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der Erdgastransportleitung ETL 178.100/200 von Walle nach Wolfsburg erteilt. Der Beschluss wurde vom 4. 3. 2021 bis einschließlich 18. 3. 2021 gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG öffentlich ausgelegt, nachdem die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens in Anwendung des § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gemacht wurde. Da die Rechtsbehelfsbelehrung unter Nummer X. des Planfeststellungsbeschlusses fehlerhaft war, wird dies hiermit durch die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses mit der berichtigten Rechtsbehelfsbelehrung geheilt.

Aufgrund der andauernden Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung des Corona-Virus erfolgt die Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG im Internet. Die berichtigte Rechtsbehelfsbelehrung kann

vom 27. 5. bis einschließlich 10. 6. 2021

im UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Verfahrenstypen > Zulassungsverfahren > PFV Erdgastransportleitung ETL 178 der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH von Walle nach Wolfsburg Abschnitt 100/200“ eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die berichtigte Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und

von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Planfeststellungsbehörde, dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, E-Mail-Adresse: poststelle.clz@lbeg.niedersachsen.de, angefordert werden.

Die berichtigte Rechtsbehelfsbelehrung wird in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 18/2021 S. 961

Anlage

X. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Zulassung des Planfeststellungsbeschlusses und gegen die wasserrechtlichen Erlaubnisse des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 12. 2. 2021, Aktenzeichen L1.4/L67301/011603/20190001, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Rechtsbehelfsbelehrung Klage beim Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung gemäß § 43 e EnWG keine aufschiebende Wirkung hat. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Rechtsbehelfsbelehrung gestellt und begründet werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Anzeigeverfahren nach § 23 a BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(MSW-Chemie GmbH, Langelsheim)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 20. 4. 2021 — BS 21-027 —**

Die Firma MSW-Chemie GmbH betreibt in 38685 Langelsheim, Seesener Straße 19, ein Laborgebäude (Gebäude 11). Bei der Anlage handelt es sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage i. S. des BImSchG. Mit Schreiben vom 10. 3. 2021 informierte die MSW-Chemie GmbH das GAA Braunschweig mit einer Anzeige nach § 23 a BImSchG über eine beabsichtigte Änderung der o. g. Anlage. Die Änderung umfasst nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen die Umnutzung eines Laborabschnitts zur Versuchsstrecke.

Gemäß § 23 a Abs. 2 BImSchG entscheidet die zuständige Behörde über die Genehmigungsbedürftigkeit angezeigter Änderungen. Die beabsichtigten Änderungen unterliegen im vorliegenden Fall zumindest der Anzeigepflicht gemäß § 23 a Abs. 1 BImSchG, weil sie störfallrelevant i. S. des § 3 Abs. 5 b BImSchG sind.

Ob die Änderungen genehmigungsbedürftig sind, richtet sich nach § 23 a Abs. 2 BImSchG.

Nach Prüfung der vorgelegten Anzeigeunterlagen und des Gutachtens zur genehmigungsrechtlichen Bewertung des Sachverständigen nach § 29 a BImSchG wird festgestellt, dass durch das geplante Vorhaben „Umnutzung eines Laborabschnitts des Laborgebäudes zur Versuchsstrecke“ im Laborgebäude (Gebäude 11) keine angemessenen Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten oder räumlich noch weiter unterschritten werden. Durch die störfallrelevante Änderung wird keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Eines Änderungsgenehmigungsverfahrens bedarf es im vorliegenden Fall nicht, da die störfallrelevanten Änderungen nicht genehmigungsbedürftig nach § 23 b BImSchG sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 23 a Abs. 2 Satz 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 18/2021 S. 962

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Wilhelm Bauer GmbH & Co. KG, Hannover)****Bek. d. GAA Hannover v. 19. 5. 2021
— H 006301368/H 20-153 —**

Die Firma Wilhelm Bauer GmbH & Co. KG, Hagenstraße 15, 30559 Hannover, hat mit Schreiben vom 28. 10. 2020 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Galvanik (Hartchromanlage/Nickelanlage) mit maximal 156 m³ Wirkbädervolumen auf dem Grundstück in 30559 Hannover, Hagenstraße 15, Gemarkung Anderten, Flur 18, Flurstücke 14/5 und 14/6, beantragt.

Gegenstand des Vorhabens ist insbesondere folgende Maßnahme:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur galvanischen Oberflächenbehandlung mit einem maximalen Wirkbädervolumen von 156 m³.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 3.10.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Hannover die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurden folgende entscheidungserheblichen Berichte (Gutachten) und folgende Empfehlungen vorgelegt, z. B.:

- Beschreibung technischer Einrichtungen und Verfahren,
- Angaben zu Emissionen und Immissionen,
- Angaben zur Anlagensicherheit,
- Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 7 i. V. m. mit Nummer 3.9.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen in der Zeit **vom 26. 5. bis zum 25. 6. 2021 (einschließlich)** bei der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,

montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr, freitags und an Tagen vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung unter der Tel. 0511 9096-0.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die Antragsunterlagen nur nach telefonischer Terminabsprache unter der Tel. 0511 9096-0 und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.

Diese Bek. und die Kurzbeschreibung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **26. 5. 2021** und endet mit Ablauf des **26. 7. 2021**, schriftlich bei der genannten Auslegungsstelle oder elektronisch unter poststelle@gaa-h.niedersachsen.de geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, den 15. 9. 2021, 10.00 Uhr,
Hannover Congress Centrum,
Runder Saal,
Theodor-Heuss-Platz 1–3,
30175 Hannover,**

erörtert. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Sollte die Erörterung am 15. 9. 2021 nicht abgeschlossen wer-

den können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Kann der Erörterungstermin wegen der geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden, genügt eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 1 bis 4 PlanSiG.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies wird nicht gesondert bekanntgegeben.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Bei der Abwägung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, kann die Behörde die geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG berücksichtigen. Die Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus dem § 10 BImSchG und dem 2. Abschnitt der 9. BImSchV.

— Nds. MBl. Nr. 18/2021 S. 962

